



Vorsitzende der Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

Die 6. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am

Donnerstag, den 24.02.2022 um 20:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Bericht über den Stand der Liquidität zum 31.12.2021
3. Aktuelles Migrationsgeschehen und Auswirkungen auf die Unterbringungssituation im Main-Kinzig-Kreis
4. Rückgabe der Ausfallbürgschaft zur Finanzierung der Baulandentwicklung Baugebiet 'Im Bachgange'
5. Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2021
hier: Maßnahmen für den Hochwasserschutz in Niederdorfelden
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 22.07.2021
hier: Antrag auf Erstellung von Fließpfadkarten
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hier: Antrag auf Bereitstellung von Carsharing-Parkplätzen
8. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste zur Abgabe von Bäumen und Sträuchern an die Einwohnerschaft Niederdorfeldens
9. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 02.06.2021 korrigiert am 09.12.21
hier: Verkehrsprobleme in Niederdorfelden
10. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 27.08.2021
hier: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden
11. Antrag DIE GRÜNEN vom 26.01.22 betr. Übergang der Betreuung der Ganztagschule (PfdN) zum 01.08.22
12. Antrag der SPD Fraktion betr. Ort für 'Sternenkinder' auf dem Friedhof Niederdorfelden
13. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995

14. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung
15. Antwort des Gemeindevorstandes
zur Anfrage der Dorfelder Liste zur Auslastung der Nachmittagsplätze in den Kitas und der Krippe
16. Anfrage der Fraktion Dorfelder Liste betr. Konzept im Zusammenhang mit den Coronaauswirkungen in den Kindertagesstätten
17. Anfrage der Fraktion Dorfelder Liste betr. Windkraftnutzung in Niederdorfelden
18. Anfrage der Fraktion Dorfelder Liste betr. Packstation in Niederdorfelden

Niederdorfelden, 14.02.2022

gez. Kristina Schneider
Vorsitzende der Gemeindevertretung



Gemeinde Niederdorfelden
Gemeindevertretung

Protokoll

der 6. Sitzung der Gemeindevertretung
vom Donnerstag, 24.02.2022

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr

Anwesend sind:

- I. Vorsitzende:
Kristina Schneider

- II. Die weiteren Mitglieder:
Carsten Frey
Juliane Frey
Dirk Bischoff
Markus Schwarz
Christian Sander
Stephan Hoßfeld
Horst Schmidt
Julia Bauscher
Markus Kroh
Carolin Heinemeyer
Christoph Czmok
Sandra Eisenmenger
Matthias Zach

- III. Gemeindevorstand:
Klaus Büttner Bürgermeister
Karl Markloff, 1. Beigeordneter
Stani Czmok
Stephan Köhler

- V. Schriftführung
Ute Klingelhöfer

Entschuldigt fehlten:

Louis Keppler

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
2. Bericht über den Stand der Liquidität zum 31.12.2021 (VL-10/2022)
3. Aktuelles Migrationsgeschehen und Auswirkungen auf die Unterbringungssituation im Main-Kinzig-Kreis (VL-2/2022)
4. Rückgabe der Ausfallbürgschaft zur Finanzierung der Baulandentwicklung Baugebiet 'Im Bachgange' (VL-9/2022)
5. Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2021 hier: Maßnahmen für den Hochwasserschutz in Niederdorfelden (FA-10/2021)
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 22.07.2021 hier: Antrag auf Erstellung von Fließpfadkarten (FA-8/2021)
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hier: Antrag auf Bereitstellung von Carsharing-Parkplätzen (FA-13/2021)
8. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste zur Abgabe von Bäumen und Sträuchern an die Einwohnerschaft Niederdorfeldens (FA-1/2022)
9. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 02.06.2021 korrigiert am 09.12.21 hier: Verkehrsprobleme in Niederdorfelden (FA-5/2021)
10. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 27.08.2021 hier: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden (VL-193/2021)
11. Antrag DIE GRÜNEN vom 26.01.22 betr. Übergang der Betreuung der Ganztagschule (PfdN) zum 01.08.22 (FA-2/2022)
12. Antrag der SPD Fraktion betr. Ort für 'Sternenkinder' auf dem Friedhof Niederdorfelden (FA-3/2022)
13. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995 (FA-4/2022)
14. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung (FA-5/2022)
15. Antwort des Gemeindevorstandes zur Anfrage der Dorfelder Liste zur Auslastung der Nachmittagsplätze in den Kitas und der Krippe (AF-1/2022)
16. Anfrage der Fraktion Dorfelder Liste betr. Konzept im Zusammenhang mit den Coronaauswirkungen in den Kindertagesstätten (AF-2/2022)
17. Anfrage der Fraktion Dorfelder Liste betr. Windkraftnutzung in Niederdorfelden (AF-4/2022)
18. Anfrage der Fraktion Dorfelder Liste betr. Packstation in Niederdorfelden (AF-3/2022)

Sitzungsverlauf

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Kristina Schneider eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Die Vorsitzende stellt fest, dass am Tag der Sitzung der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine begonnen habe und mahnt in diesem Zusammenhang, die demokratischen Werte, die sich im gewaltfreien Austausch von Argumenten ausdrücken zu schätzen und zu wahren. Es zeige sich, dass auch ursprünglich verbale Auseinandersetzungen eskalieren können, wenn Grenzen des Anstandes und des Respekts vor dem Gegenüber überschritten werden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung haben anwesende Einwohner/innen für längstens 30 Minuten Gelegenheit, sich mit Fragen oder Anregungen an die Gemeindevertretung oder den Gemeindevorstand zu wenden. Wortbeiträge zu Gegenständen der Tagesordnung sind nicht gestattet. Fragen können bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per e-mail bei der Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Geschäftsstelle im Rathaus) eingereicht werden. Hierbei muss der/die Absender/in eindeutig erkennbar sein. Hierzu hat eine Anfrage einer Bürgerin vom 17.02.2022 vorgelegen, welche von Herrn Büttner beantwortet wird. Die Antwort ist dem Protokoll hinzugefügt.

Weiterhin führt Herr Büttner aus, dass der dort vorhandene Baum (Fichte) im Rahmen der Erweiterung der Flüchtlingsunterkunft möglichst erhalten bzw. versetzt werden soll.

Herr Mistetzky schlägt als anwesender Einwohner vor, die Parkplatzflächen für die Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge zu nutzen.

Bürgermeister Büttner antwortet, dass gemäß Stellplatzsatzung genügend Parkplätze zu den jeweiligen Liegenschaften vorhanden sein müssen. Die Planung für das Neubaugebiet sieht daher auch die Schaffung von Tiefgaragen vor. Darüberhinaus stehen keine Flächen für eine Wohnbebauung für Flüchtlinge zur Verfügung.

Frau Schneider weist darauf hin, dass ein Dringlichkeitsantrag der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 21.02.22 in Bezug auf die Gestaltung der Berliner Str. vorgelegt wurde. (siehe Protokollanlage)

Frau Eisenmenger erläutert die Dringlichkeit des vorgelegten Antrages. Lt. Frau Eisenmenger soll die Bepflanzung bereits im Herbst erfolgen und bittet daher den Antrag wegen Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die Gemeindevertretung lehnt die Dringlichkeit des Antrages der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN mit 5 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen ab.

Frau Schneider weist abschließend darauf hin, dass dieser Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufgenommen wird.

Die Tagesordnungspunkte 5 und 6 zum Hochwasser wurden lt. Frau Schneider in der letzten Ausschusssitzung abschließend beraten und stehen somit nicht mehr auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen

Bürgermeister Klaus Büttner verliest die in der Protokollanlage hinzugefügten Mitteilungen.

Weiterhin verliert Herr Büttner die von Herrn Geiger abgegebene Stellungnahme zu den an der Burgruine/Wasserburg durchgeführten Pflegemaßnahmen (siehe Protokollanlage).

Auf Frage von Herrn Schmidt in Bezug auf einen veröffentlichten Zeitungsartikel zur Umgestaltung der Berliner Str. antwortet Herr Büttner, dass die Planung der Baumaßnahme in der nächsten Sitzung des Planungs- Umwelt- und Kulturausschusses vorgestellt werden soll.

2. Bericht über den Stand der Liquidität zum 31.12.2021

VL-10/2022

Herr Bischoff berichtet von der Beratung des Haupt- Finanz- und Sozialausschusses und bittet die Gemeindevertretung den Bericht über den Stand der Liquidität zum 31.12.2021 ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Bericht über die Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität zum 31.12.2021 wird zur Kenntnis genommen.

3. Aktuelles Migrationsgeschehen und Auswirkungen auf die Unterbringungssituation im Main-Kinzig-Kreis

VL-2/2022

Herr Bischoff berichtet über die Beratung des Haupt- Finanz- und Sozialausschusses, bei der Herr Elsakir als Sachbearbeiter für die Flüchtlingsbetreuung für Fragen zur Verfügung gestanden hat.

Nach eingehender Diskussion wird der nachfolgende Beschluss wie folgt zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Mitteilung des Main-Kinzig-Kreises vom 23.12.2021 über das aktuelle Migrationsgeschehen und die Auswirkungen auf die Unterbringungssituation incl. der neuen Verteilerquote wird zur Kenntnis genommen.

4. Rückgabe der Ausfallbürgschaft zur Finanzierung der Baulandentwicklung Baugebiet 'Im Bachgange'

VL-9/2022

Nachdem Herr Bischoff von den Beratungen des Haupt- Finanz- und Sozialausschusses berichtet hat, fasst die Gemeindevertretung einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Auflösung der modifizierten Ausfallbürgschaft in Höhe von 12 Mio. € für die Finanzierung der Baulandentwicklung des Baugebietes ‚Im Bachgange‘ wird zugestimmt.

**5. Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2021
hier: Maßnahmen für den Hochwasserschutz in Niederdorfelden**

FA-10/2021

Beschluss:

Der Antrag der SPD Fraktion vom 31.08.2021, betr. Maßnahmen für den Hochwasserschutz in Niederdorfelden ist abschließend beantwortet worden.

**6. Antrag der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 22.07.2021
hier: Antrag auf Erstellung von Fließpfadkarten**

FA-8/2021

7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hier: Antrag auf Bereitstellung von Carsharing-Parkplätzen **FA-13/2021**

Herr Schmidt berichtet als Ausschussvorsitzender, dass der Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss als Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung beschlossen hat, dass der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Geschäftsgang des PUKA verbleiben soll bis neue Informationen für eine Umsetzung vorliegen.

Frau Eisenmenger führt aus, dass der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf Bereitstellung von Carsharing-Parkplätzen aufrecht erhalten wird.

Herr Hoßfeld von der SPD-Fraktion hält es für sinnvoll, den Antrag bis zur abschließenden Entscheidung über die Carsharing-Parkplätze im Rahmen des Investorenwettbewerbs im weiteren Geschäftsgang zu belassen.

Auf Frage von Frau Schneider bestätigt die Gemeindevertretung den vom Planung- Umwelt- und Kulturausschuss gefassten nachfolgenden Beschluss.

8. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste zur Abgabe von Bäumen und Sträuchern an die Einwohnerschaft Niederdorfeldens **FA-1/2022**

Nach eingehender Diskussion fasst die Gemeindevertretung einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Die Verteilung der im Haushalt 2022 bereit gestellten Fördermittel für die Abgabe von Bäumen und Sträuchern an die Einwohnerschaft Niederdorfeldens wird durch den Obst- und Gartenbauverein organisiert und umgesetzt. Die Förderung wird für bis zu 100 Anträgen je 50 Euro gewährt. Die Förderung wird nur auf Basis von nachgewiesenen Mindestausgaben in Höhe von 100 Euro gewährt.

9. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 02.06.2021 korrigiert am 09.12.21 hier: Verkehrsprobleme in Niederdorfelden **FA-5/2021**

Herr Schmidt berichtet von den Beratungen des Planungs- Umwelt- und Kulturausschusses, welcher als Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung beschlossen hat, einen Arbeitskreis für Verkehrsprobleme in Niederdorfelden zu bilden.

Der AG soll sich aus folgenden Mitgliedern zusammen setzen:

- Drei Mitgliedern der Gemeindevertretung (pro Fraktion eine Person)
- Drei von den Fraktionen benannte Bürger/innen
- Optional ein Mitglied des Gemeindevorstands
- Weiteren interessierten Bürger/innen ohne Stimmrecht nach Bedarf
- Nach Bedarf ein Vertreter des Ordnungsbehördenbezirks und ggfs. andere Experten

Nach eingehender Beratung fasst die Gemeindevertretung einstimmig, den nachfolgenden Beschluss.

**10. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 27.08.2021
hier: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden**

VL-193/2021

Herr Schmidt berichtet von den Beratungen des Planungs- Umwelt- und Kulturausschusses der als Beschlussempfehlung an die Gemeindevertretung beschlossen hat, den Gemeindevorstand zu beauftragen, den Pachtvertrag für das Grundstück Flur 11 Nr. 664 zur Errichtung eines Hundeplatzes abzuschließen und Angebote für die Errichtung des Hundeplatzes vorzulegen.

Herr Büttner teilt mit, dass mehrere Eigentümer im Neubaugebiet durch im Rahmen einer Unterschriftensammlung bitten, den Hundeplatz an dem vorgeschlagenen Standort nicht zu errichten. Herr Büttner verliest die in der Protokollanlage hinzugefügte Unterschriftensammlung.

Die Gemeindevertretung beschließt eine 5-minütige Sitzungsunterbrechung.

Herr Schmidt schlägt vor, dass der Tagesordnungspunkt zur abschließenden Beratung auf die nächste Sitzung des Planungs- Umwelt- und Kulturausschusses sowie der Gemeindevertretung verschoben wird. Weiterhin wird der Gemeindevorstand gebeten, mit den unterzeichneten Bürgern ein Gespräch zur Lösung des Sachverhalts zu führen.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig, den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit den Unterzeichnern des vorgelegten Antrages, den Hundeplatz nicht an dem vorgeschlagenen Grundstück Flur 11 Nr. 664 zu errichten, ein Gespräch zur Lösung des Sachverhalts zu führen. Das Ergebnis ist dem Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Der Antrag zur Erstellung einer Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit bleibt bis zur Fertigstellung des Hundeplatzes im Geschäftsgang des Planungs-, Umwelt und Kulturausschusses.

**11. Antrag DIE GRÜNEN vom 26.01.22 betr. Übergang der Betreuung der
Ganztagsschule (PfdN) zum 01.08.22**

FA-2/2022

Herr Bischoff berichtet von den Beratungen des Haupt- Finanz- und Sozialausschusses in der Herr Klug Geschäftsführer der ZKJF gGmbH den derzeitigen Sachstand zum Übergang der Betreuung der Ganztagsschule (PfdN) zum 01.08.2022 erläutert hat.

Herr Bischoff führt weiter aus, dass Herr Klug berichtet hat, dass für den Übergang ein Terminplan durch den Main-Kinzig-Kreis erstellt wurde. Danach hat am 16.02.22 ein Gesprächstermin mit den Mitarbeitern der Kinderlobby stattgefunden, welche zum 01.08.22 von der ZKJF übernommen werden. Herr Bischoff berichtet weiter über die im HFSA-Protokoll vom 16.02.22 gemachten Ausführungen.

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen wie folgt zur Kenntnis.

Beschluss:

Die vom Geschäftsführer der ZKJF gGmbH Herrn Klug im Haupt- Finanz- und Sozialausschuss gemachten Ausführungen vom 16.02.22 betr. Übergang der Betreuung der Ganztagschule (PfdN) zum 01.08.2022 werden zur Kenntnis genommen werden.

12. Antrag der SPD Fraktion betr. Ort für 'Sternenkinder' auf dem Friedhof Niederdorfelden

FA-3/2022

Frau Frey erläutert den von der SPD-Fraktion gestellten Antrag betr. Ort für Sternenkinder auf dem Friedhof in Niederdorfelden.

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf dem Friedhof Niederdorfelden Grabstätten und eine Gedenkstätte für sogenannte ‚Sternenkinder‘ einzurichten. Für die Konzeption und Umsetzung soll die Friedhofscommission eingebunden werden. Der Vorschlag soll dem Haupt- Finanz- und Sozialausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt werden.

13. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995

FA-4/2022

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995 wird zur weiteren Beratung in den Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss verwiesen.

14. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung

FA-5/2022

Die Gemeindevertretung fasst einstimmig den nachfolgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung wird zur weiteren Beratung in den Haupt- Finanz- und Kulturausschuss verwiesen.

15. Antwort des Gemeindevorstandes zur Anfrage der Dorfelder Liste zur Auslastung der Nachmittagsplätze in den Kitas und der Krippe

AF-1/2022

Der Tagesordnungspunkt zur Anfrage der Dorfelder Liste zur Auslastung der Nachmittagsplätze wurde vom Gemeindevorstand bereits beantwortet. Der Gemeindevertretung liegt die Antwort vor.

Frau Heinemeyer bittet um Beantwortung zur Auslastung der Nachmittagsplätze.

Bürgermeister Büttner antwortet, dass aufgrund der angemeldeten Betreuungsplätze die Fachkraftstunden im Rahmen der Haushaltsplanung für das Folgejahr berechnet werden. Auf dieser Basis werden unterjährig die beantragten Betreuungsplätze vergeben.

16. Anfrage der Fraktion Dorfelder Liste betr. Konzept im Zusammenhang mit den Coronaauswirkungen in den Kindertagesstätten

AF-2/2022

Der Tagesordnungspunkt zur Anfrage der Dorfelder Liste betr. Konzept im Zusammenhang mit den Coronaauswirkungen in den Kindertagesstätten wurde vom Gemeindevorstand bereits beantwortet. Der Gemeindevertretung liegt die Antwort vor.

Auf Frage der Fraktion Dorfelder Liste, ob im Herbst mit der Anschaffung von Lüftungsanlagen gerechnet werden kann, antwortet Herr Büttner, dass dies vom Gemeindevorstand ausführlich beantwortet worden ist. Weiter führt Herr Büttner aus, dass in allen Kindertagesstätten ausreichende Möglichkeiten für die Lüftung der Räume vorhanden sind und die Anschaffung zusätzlich mit Folgekosten u.a. für die Wartungen verbunden wäre.

17. Anfrage der Fraktion Dorfelder Liste betr. Windkraftnutzung in Niederdorfelden

AF-4/2022

Der Tagesordnungspunkt zur Anfrage der Dorfelder Liste betr. Windkraftnutzung in Niederdorfelden wurde vom Gemeindevorstand bereits beantwortet. Der Gemeindevertretung liegt die Antwort vor.

18. Anfrage der Fraktion Dorfelder Liste betr. Packstation in Niederdorfelden

AF-3/2022

Der Tagesordnungspunkt zur Anfrage der Dorfelder Liste betr. Packstation in Niederdorfelden wurde vom Gemeindevorstand bereits beantwortet. Der Gemeindevertretung liegt die Antwort vor.

Vorsitzende der Gemeindevertretung Kristina Schneider schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 22:45 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Niederdorfelden, 25.02.2022

gez. Kristina Schneider

Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Ute Klingelhöfer

Schriftführerin



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-10/2022
Datum, 13.01.2022

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	18.01.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	16.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022

Bericht über den Stand der Liquidität zum 31.12.2021

Sachdarstellung:

Gemäß Finanzplanungserlass des Hmdl vom 27.09.2021 ist der Bericht über die Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität zum 31.12.2021 den Gremien zur Kenntnis zu geben. Dieser Bericht wird den Gremien mit dieser Vorlage vorgelegt. Die Angaben über die ungebundene Liquidität zum 31.12.2021 gem. § 106 HGO werden den Gremien zur nächsten Sitzungsrunde vorgelegt.

Auszug aus dem Finanzplanungserlass:

b) Liquiditätsnachweis

aa) Alle Kommunen haben folgende Berichte über Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität spätestens **bis zum 31.01.2022 unter Nutzung der Kommunaldatenbank anzugeben:**

- Zu § 105 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.12. des Vorjahres und deren Verwendung,

- Zu § 106 HGO: Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der liquiden Mittel (ohne Differenzierung hinsichtlich einer Zweckbindung) zum 31.12. des Vorjahres

- und über längerfristig angelegte Geldvermögen zu berichten.

bb) Alle Kommunen haben ferner unter Nutzung der Kommunaldatenbank das vorläufige Rechnungsergebnis **bis zum 30. April 2022** vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über die Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität zum 31.12.2021 wird zur Kenntnis genommen

Anlage(n):

(1) Liquiditätsnachweis zum 31.12.21



Liquiditätsnachweis lt. Finanzplanungserlass des Hmdl vom 27.09.2021

hier: Bericht über Stand der Liquidität und der Liquiditätskredite zum 31.12.2021

Erläuterungen zum Stand der Liquidität zum 31.12.2021 (Teil 1)

Gemäß Finanzplanungserlass des Hmdl vom 01.10.2020 ist der Bericht über die Liquiditätskredite und den Stand der Liquidität spätestens bis zum 31.01.2021 vorzulegen.

- Zu § 105 HGO:
Die Kommune hat die Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.21 des Vorjahres und deren Verwendung mit Begründung zu berichten. Insbesondere ist dazulegen, aus welchen Gründen die Liquiditätskredite bis zum 31.12. des Vorjahres nicht zurückgeführt werden konnten. Hierbei ist auch eine vorläufige Finanzrechnung vorzulegen.
- Zu § 106 HGO:
Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquiden Mittel (ohne Differenzierung hinsichtlich einer Zweckbindung) zum 31.12.2021 zu berichten.
Weiterhin sind längerfristig angelegte Geldvermögen mitzuteilen.

Dieser Bericht ist der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben und wird mit dieser Vorlage vorgelegt. Die Aufsicht wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

Der Bestand der Liquidität zum 31.12.2021 beträgt 6.367.213,40 €. Die Finanzrechnung Jahr 2021 ist in der Anlage hinzugefügt.

Liquiditätskredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Die Liquiden Mittel in Höhe von 6.367.213,40 € werden zur Finanzierung des geplanten Zahlungsmittelbedarfs des Haushaltsjahres 2022 in Höhe 798.500 € benötigt. In den Liquiden Mittel zum 31.12.21 sind bereits aufgenommene Investitionsfondsdarlehen in Höhe von 1 Mio. € enthalten, welche für die geplanten Investitionsauszahlungen für die Kläranlage im Jahr 2022 verwendet werden.

Die Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2022 ist dem Bericht hinzugefügt.

Die gesetzlich vorzuhaltende Liquiditätsreserve für das Jahr 2021 beträgt 205.559,77 €. Für das Jahr 2022 beträgt die Liquiditätsreserve 204.132 €.

Zur Vermeidung von Negativzinsen wurden liquide Mittel des Projektkontos ‚Baugebiet Im Bachgange‘ in Höhe von 10 Mio. € in Form einer Festzins-Anleihe angelegt. Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 04.08.2020 wurde dem Abschluss einer Festzinsanleihe bei der Deka-Bank mit Eröffnung des Depotkontos von 10 Mio. € für die Dauer von 3 Jahren zu einem jährlichen Zins von 0,05% bei der DekaBank (Wertpapierhaus der Sparkasse) sowie der Eröffnung des hierfür notwendigen Depotkontos zugestimmt. Die Gemeindevertretung wurde über den Abschluss dieser Geldanlage unterrichtet.

Die Quartalsübersicht des Depots zum 30.09.2021 weist einen Wert von 10.004.200 € aus. Lt. Aussage der Sparkasse Hanau/DekaBank handelt es sich hierbei um die derzeitigen Kursbewegungen, welche unter dem Kurswert oder darüber liegen können. Am Ende der Laufzeit erhält die Gemeinde Niederdorfelden jedoch vollständig die angelegte Anleihe plus der vertraglich festgelegten Zinsgewinne. Die Quartalsübersicht zum 31.12.2021 liegt noch nicht vor.

Ebenfalls wurde aus den liquiden Mittel des Projektkontos ‚Baugebiet Im Bachgange‘ eine weitere Geldanlage in Höhe von 5 Mio. € bis zum 01.01.2026 (5 Jahre) getätigt. Der Gemeindevorstand hat am 08.12.2020 der von der Frankfurter Volksbank angebotenen Geldanlage hier: Abschluss einer privaten Rentenversicherung mit Kapitalgarantie der Württembergische Lebensversicherung AG in Höhe von 4,167 Mio. € mit einem angeschlossenen Parkkonto zur separaten Geldanlage in Höhe von 0,833 Mio. € zugestimmt. Die Gemeindevertretung wurde über den Abschluss dieser Geldanlage unterrichtet.

Geldanlage Württembergische Versich. AG		
getätigte Geldanlage Parkkonto bei Versicherungsbeginn	833.300,00	
Kapital Parkkonto 31.12.2021	833.300,00	
getätigte Geldanlage Rentenversicherung bei Versicherungsbeginn	4.166.700,00	5.000.000,00
davon Beiträge für Todesfall-Zusatzversich.	-4.149,71	
Abschluss- und Vertriebskosten	-124.876,51	
Verwaltungskosten	-41.461,35	
Erwirtschaftete Erträge	3.998,40	
Kapital Rentenversicherung zum 31.12.2021	4.000.210,83	
Die Höhe der garantierten Leistungen steht bereits fest. Die möglichen Gesamt-Leistungen sind abhängig von der künftigen Überschussbeteiligung und den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen. Die mögliche Gesamt-Leistung nach Abzug von Kosten zum 01.01.2026 beträgt je nach der jährlichen Wertentwicklung zwischen 4.162.648,73 € und 4.820.715,34 €. Bei aktueller Gesamtverzinsung beträgt diese derzeit 4.290.273,57 €.		

Weiterhin haben alle Kommunen unter Nutzung der Kommunaldatenbank das vorläufige Rechnungsergebnis des Vorjahres **bis zum 30.04.2022** vorzulegen.

- Zu § 106 HGO:
Die Kommune hat der Aufsichtsbehörde über den Stand der Liquiden Mittel (ohne Differenzierung hinsichtlich einer Zweckbindung) zum 31.12.2021 zu berichten. Hierbei ist die Höhe der ungebundenen Liquidität mitzuteilen.

Weiterhin sind längerfristig angelegte Geldvermögen mitzuteilen.

Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden.

Dieser Bericht wird nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 vorgelegt.

Gesamtfinanzrechnung

Rechnungsjahr 2021

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ergebnis Ansatz
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	212.436,97	199.500,00	198.788,05	-711,95
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.237.027,46	1.382.040,00	1.291.190,92	-90.849,08
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	53.543,45	49.500,00	157.686,11	108.186,11
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen	7.800.607,73	6.718.000,00	6.154.186,40	-563.813,60
04A	einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	173.184,00	180.000,00	176.250,59	-3.749,41
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	1.513.579,82	683.000,00	1.343.159,17	660.159,17
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	6.598,16	8.000,00	12.183,53	4.183,53
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz.	172.743,49	157.800,00	225.390,55	67.590,55
08A	die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
09	9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.	11.169.721,08	9.377.840,00	9.558.835,32	180.995,32
10	10 Personalauszahlungen	-2.637.845,20	-3.385.310,00	-2.047.302,55	1.338.007,45
11	11 Versorgungsauszahlungen	-287.556,50	-337.410,00	-243.280,43	94.129,57
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.841.154,36	-1.847.700,00	-1.665.731,22	181.968,78
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-717.132,17	-685.400,00	-557.784,99	127.615,01
14A		0,00	0,00	0,00	0,00
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-4.964.950,07	-4.328.300,00	-4.018.700,73	309.599,27
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-111.482,06	-161.000,00	-89.198,74	71.801,26
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz,	-12.168,94	-9.600,00	-946.731,68	-937.131,68
17A	die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
18	18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk	-10.572.289,30	-10.754.720,00	-9.568.730,34	1.185.989,66
19	19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd.	597.431,78	-1.376.880,00	-9.895,02	1.366.984,98
19A	19A Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	0,00	0,00	0,00	0,00
20	20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	31.819,50	250.000,00	47.821,17	-202.178,83
21	21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und	720,00	0,00	210.050,00	210.050,00
21A	des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
22	22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	0,00	0,00	0,00	0,00
23	23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	32.539,50	250.000,00	257.871,17	7.871,17
24	24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-4.641,15	-10.000,00	-1.202,18	8.797,82
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-91.848,22	-916.400,00	-87.504,39	828.895,61
26	26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen und immaterielle Anlagevermögen	-194.506,48	-2.700.800,00	-88.575,92	2.612.224,08
26A		0,00	0,00	0,00	0,00
27	27 Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-10.005.613,72	0,00	-5.004.845,36	-5.004.845,36
28	28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr.24-27)	-10.296.609,57	-3.627.200,00	-5.182.127,85	-1.554.927,85
28A	28A	0,00	0,00	0,00	0,00
29	29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitions- tätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)	-10.264.070,07	-3.377.200,00	-4.924.256,68	-1.547.056,68
29A	29A	0,00	0,00	0,00	0,00
29B	29B 30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelb edarf	-9.666.638,29	-4.754.080,00	-4.934.151,70	-180.071,70
29C	29C (Summe aus Nrn. 19 und 29)	0,00	0,00	0,00	0,00
30	30 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u. wirtschaftl.	0,00	0,00	58.139,64	58.139,64
30A	30A vergleichb Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz Ergebnis
31	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.. wirtschaftl.	-418.678,36	-430.000,00	-421.726,75	8.273,25
31A	vergleichb.Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk.	-418.678,36	-430.000,00	-363.587,11	66.412,89
32A	(Saldo aus Nrn. 31 ./ 32)	0,00	0,00	0,00	0,00
32B	34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum	0,00	0,00	0,00	0,00
32C	Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)	-10.085.316,65	-5.184.080,00	-5.297.738,81	-113.658,81
32D	35 Geplanter Anfangsbest.an Zahlungsmitteln zu	0,00	1.762.390,00	0,00	-1.762.390,00
32E	Beginn des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
32F	36 Geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34)	-10.085.316,65	-5.184.080,00	-5.297.738,81	-113.658,81
32G	37 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende	-10.085.316,65	-3.421.690,00	-5.297.738,81	-1.876.048,81
32I	des Haushaltsjahres (SU a.d. SU Nrn.35 u.36)	0,00	0,00	0,00	0,00
33	35 Haushaltsunwirk. Einzahl.(u.a. fremde Finanzm.,	10.059.252,35	0,00	5.085.965,64	5.085.965,64
33A	Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Kassenkred.)	0,00	0,00	0,00	0,00
34	36 Haushaltsunwirk. Auszahl.(u.a. fremde Finanzm.,	-58.968,22	0,00	-71.030,92	-71.030,92
34A	mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Kassenkred.)	0,00	0,00	0,00	0,00
35	37 Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus				
35A	haushaltsunwirks. Zahlungsvorg(Nr.35./Nr.36)	10.000.284,13	0,00	5.014.934,72	5.014.934,72
36	38 Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres	6.735.050,01	-5.724.710,76	6.650.017,49	12.374.728,25
37	Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00
37A	39 Veränd. des Best.an Zahlgs.mitteln (Nr.34und 37)	-85.032,52	-3.421.690,00	-282.804,09	3.138.885,91
38	40 Best.an Zahlgsm.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)	6.650.017,49	-9.146.400,76	6.367.213,40	15.513.614,16

Abgleich Bankkonten/Finanzrechnung

Nr.	Bankkontonummer	Bezeichnung	bis 30.12.21	31.12.21	Buchungsbestand	Schwebeposten	Kontostand
01	26002352	SPARKASSE HANAU	4.853.828,46	0,00	4.853.828,46	0,00	4.853.828,46
02	4101791063	Frankfurter Volksbank	841.031,59	0,00	841.031,59	0,00	841.031,59
03	148818800	Deutsche Bank Filiale Frankfurt	670.969,43	-33,80	670.935,63	0,00	670.935,63
04	69251606	Postbank	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
05		Nebenk.Kindertagesstätten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06		Nebenk.Verwaltung	140,00	0,00	140,00	0,00	140,00
07		BARKASSE	1.277,72	0,00	1.277,72	0,00	1.277,72
08	65019085	Festgeldkonto Sparkasse Hanau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09		Aktivsp. Spark.Hanau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Bankkonten			6.367.247,20	-33,80	6.367.213,40	0,00	6.367.213,40
Summe Finanzrechnung					6.367.213,40		
davon Einzahlungen Finanzrechnung					148.568.003,40		
davon Auszahlungen Finanzrechnung					-142.200.790,00		

Differenz		0,00
Aufgestellt Niederdorfelden, den 16.01.22	Gesehen: Niederdorfelden, den	Gesehen: Niederdorfelden, den
Kasse	RPA	Kassenaufsichtsbeamter

Liquiditätsplanung gemäß Hinweis Nr. 7 zu § 105 HGO zur Ermittlung des genehmigungsfähigen Höchstbetrages der Liquiditätskredite

Eintragungen bitte nur in den blau hinterlegten Feldern und in Euro vornehmen
Zahlungsmittelbestand, Liquiditätskreditbestand, Einzahlungen und Auszahlungen bitte als positiven Wert eintragen

1.) Betrachtung laufende Verwaltungstätigkeit des Haushaltsjahres
Einzahlungen und Auszahlungen beziehen sich nur auf die laufende Verwaltungstätigkeit

Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr (wird automatisch übernommen aus "Deckblatt")

Gemäß Haushaltsatzung vorgesehener Höchstbetrag Liquiditätskredite

Monate	Zusätzliche Parameter	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo/Monat	Liquiditätsbedarf zum Monatsende unter Berücksichtigung vorhandener Liquidität und Liquiditätskrediten
Zahlungsmittelbestand zum 31.12. des Vorjahres	6.367.213 €				
Bestand an Liquiditätskrediten zum 31.12. des Vorjahres	- €				
Differenz	6.367.213 €				
Januar		264.367 €	755.559 €	- 491.192 €	5.876.021 €
Februar		912.167 €	742.709 €	169.458 €	6.045.478 €
März		283.267 €	742.209 €	- 458.942 €	5.586.536 €
April		966.867 €	783.409 €	183.458 €	5.769.994 €
Mai		755.867 €	753.559 €	2.308 €	5.772.301 €
Juni		283.267 €	746.259 €	- 464.992 €	5.307.309 €
Juli		966.867 €	937.109 €	49.758 €	5.357.067 €
August		755.867 €	760.159 €	- 4.292 €	5.352.775 €
September		195.167 €	770.459 €	- 575.292 €	4.777.482 €
Oktober		966.867 €	792.559 €	174.308 €	4.951.790 €
November		912.167 €	1.150.851 €	- 238.685 €	4.713.105 €
Dezember		1.089.167 €	856.459 €	232.708 €	4.945.813 €
Summe		8.371.900 €	9.793.300 €	- 1.421.400 €	
Werte gemäß Haushaltsplan		8.371.900 €	9.793.300 €		
Differenz		- €	- €		
höchster monatsbezogener Zahlungsmittelbedarf				575.292 €	
höchster monatsbezogener Liquiditätskreditbedarf					4.713.105 €

2. nachrichtliche Betrachtung Liquiditätskreditstand aus Vorjahren - Zwischenfinanzierungen

Liquiditätskreditbestand zum 31.12. - € wird von oben stehender Berechnung übernommen

Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird voraussichtlich in Anspruch genommen am:	<input type="text" value="2021"/>	- €
Zwischenfinanzierung Investitionen	Kreditermächtigung wird in Anspruch genommen am:	<input type="text" value="2020"/>	- €
Zwischenfinanzierung Investitionen	vor	<input type="text" value="2020"/>	- €
Zwischenfinanzierung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (nachrichtliche Angabe, da die Auszahlungen oben bei der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt sind)			- €
Verbleibender Liquiditätskreditbestand aus Vorjahren			- €

(echte Liquiditätskredite aus Vorjahren)

3. Betrachtung der Kredittilgungen und Zwischenfinanzierung von Investitionen des Haushaltsjahres

Saldo ftd. VwT gem Haushaltsatzung <input type="text" value="2022"/>	<input type="text" value="1.421.400,00 €"/>	Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
vorgesehene belastende Tilgung (Tilgungszuschüsse im Rahmen von Sonderprogrammen sind zu berücksichtigen)	- 430.000,00 €	Tilgung bitte als positiven Betrag eintragen
verbleibender Saldo	- 1.851.400,00 €	
Beitrag zur Hessenkasse		Betrag wird automatisch übernommen aus Blatt "Finanzhaushalt"
Differenz	- 1.851.400,00 €	
vorgesehene Auszahlungen für Investitionen	<input type="text" value="2.707.100,00 €"/>	

4. Betrachtung der Liquiditätsreserve

Berechnung Liquiditätsreserve gem. § 106 Abs. 1 HGO
Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit

Vorjahr	Planzahl	2021	10.530.820,00 €	bitte als positiven Betrag eintragen
Vorvorjahr	Ist	2020	10.572.289,30 €	bitte als positiven Betrag eintragen
3. Vorjahr	Ist	2019	9.516.775,28 €	bitte als positiven Betrag eintragen
Summe			30.619.884,58 €	
Durchschnitt			10.206.628,19 €	
davon 2 v. H. als Liquiditätsreserve			204.132,56 €	
voraussichtlicher Zahlungsmittelbestand zum 1.1. des Haushaltsjahres		0	6.367.213,00 €	wird von oben übernommen
Vorgaben des § 106 Abs. 1 HGO erfüllt			ja	

nachrichtlich:	Haushaltsjahr	
Höchstbetrag Liquiditätskredite	2021	1.000.000,00 €
höchste Inanspruchnahme	2021	- €



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-2/2022
Datum, 03.01.2022

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	18.01.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	16.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022

Aktuelles Migrationsgeschehen und Auswirkungen auf die Unterbringungssituation im Main-Kinzig-Kreis

Sachdarstellung:

Der Main-Kinzig-Kreis hat mitgeteilt, dass das Land Hessen einen deutlich höheren Flüchtlingsstrom prognostiziert als bisher. Aus diesem Grund hat der Kreisausschuss am 21.12.2021 eine neue Verteilerquote beschlossen, welche ein deutlich höheres Aufnahmesoll für den Landkreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bedeutet.

Lt. Main-Kinzig-Kreis sollte bis spätestens Ende des I. Quartals 2022 gelungen sein, eine Steigerung der Belegungskapazitäten zu erreichen.

Lt. der vorgelegten Verteilerquote wird für die Gemeinde Niederdorfelden mit einer Aufnahme prognose von zusätzlich 18 bis 24 Personen für das Jahr 2022 gerechnet. Lt. Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration müssen sich alle Landkreise und deren kreisangehörigen Kommunen auf weiter steigende Zugänge von Geflüchteten einstellen, so dass darum gebeten wird, rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen für die Aufnahme von Geflüchteten zu treffen.

Da die Flüchtlingsunterkunft in der Gemeinde Niederdorfelden mit 41 Flüchtlingen vollständig belegt ist, wird derzeit durch die Verwaltung die Anschaffung bzw. die Anmietung weiterer Container geprüft. Das Ergebnis wird den Gremien in einer separaten Vorlage vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Mitteilung des Main-Kinzig-Kreises vom 23.12.2021 über das aktuelle Migrationsgeschehen und die Auswirkungen auf die Unterbringungssituation incl. der neuen Verteilerquote wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- (1) Schreiben MKK Aktuelles Migrationsgeschehen_23.12.21
- (2) Anlage I_ Verteilerquote 01.01.22 bis 31.12.22
- (3) Microsoft Word - 211110_Aktuelles Migrationsgeschehen und Auswirkungen auf die Zuweisungspraxis

Eingegangen

28. Dez. 2021

Gemeinde Niederdorfelden



MAIN-KINZIG-KREIS

Erste Kreisbeigeordnete

Susanne Simmler

Barbarossastraße 24

63571 Gelnhausen

Telefon: 06051/85-10020

Telefax: 06051/85-10024

E-Mail: Susanne.Simmler@mkk.de

Datum: 23.12.2021

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 24 · 63571 Gelnhausen

Herr Bürgermeister
Klaus Büttner
Burgstr. 5
61138 Niederdorfelden

Aktuelles Migrationsgeschehen und Auswirkungen auf die Unterbringungssituation in den Städten und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Büttner, *über Maus,*

wie bereits in der Bürgermeisterkreisversammlung am 15. November diskutiert müssen wir uns kurzfristig darauf einstellen, dass die Zuweisungen des Landes bzw. des Regierungspräsidiums von geflüchteten Menschen ansteigen wird. Mit Schreiben vom 23.08.2021, in dem Ihnen der bislang geltende Beschluss des Kreisausschusses für die Verteilung von Geflüchteten nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz zur Kenntnis gegeben worden ist, haben wir bereits informiert, dass das Land Hessen einen deutlich höheren Flüchtlingszustrom prognostizierte als in den vergangenen Monaten und Jahren.

Aus diesem Grund hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 21.12.2021 eine neue Verteilerquote beschlossen (s. Anlage), die ein deutlich höheres Aufnahmesoll des Landkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufweist. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat in einem aktuellen Schreiben zum Migrationsgeschehen vom 12.11.2021 (s. Anlage) nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass die wöchentlichen Zuweisungen in die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen auf bis zu 650 Personen angehoben werden. Für den Main-Kinzig-Kreis würde dies eine Verdoppelung der Neuzuweisungen auf bis zu 50 Personen wöchentlich bedeuten

Darüber hinaus wurden seit Juli 2021 75 afghanische Ortskräfte im Main-Kinzig-Kreis aufgenommen.

Der beschriebene Anstieg ist also bereits jetzt nicht nur in unserer kreiseigenen Gemeinschaftsunterkunft, sondern auch in allen Städten und Gemeinden des Landkreises spürbar.

Ich danke vor allem Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Wie bereits besprochen kennen wir alle die sehr angespannte Wohnraumlage. Es ist jedoch aufgrund der Ankündigungen notwendig, dass wir als Landkreis und die Kreiskommunen jetzt Vorkehrungen treffen.

Meine Verwaltung hat auf dieser Basis einen „4-Stufen-Aktionsplan“ erstellt, den ich Ihnen beigefügt als dringende Handlungsempfehlung übersende. Bis spätestens Ende des I.

Quartals 2022 muss es uns aus meiner Sicht gelungen sein, durch Maßnahmen der Stufen 1 und 2 eine Steigerung der Belegkapazitäten in der kreiseigenen Gemeinschaftsunterkunft sowie in allen Unterkünften der Kreiskommunen zu erreichen.

Für die kreiseigene Gemeinschaftsunterkunft Hof Reith bedeutet dies beispielsweise, dass die Errichtung einer Containeranlage auf dem Außengelände beauftragt wurde und ein Teil der für mögliche Quarantänesituationen reservierten Räumlichkeiten mit Neuzuweisungen belegt werden.

Unser Sozialarbeiter arbeitet vorrangig daran, gezielt die Fehlbeleger, also bleibeberechtigte Menschen oder Geflüchtete mit ausreichendem Einkommen dem freien Wohnungsmarkt zuzuführen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Situation in unseren Städten und Gemeinden ist uns mehr als bewusst, weil wir mit Ihnen seit vielen Jahren diese Problematik diskutieren, von der Finanzierung ganz abgesehen. Leider berichtet mir das zuständige Fachamt aber auch, dass die Rückmeldungen der Kreiskommunen zu Abfragen freier Unterbringungskapazitäten eher als sehr lückenhaft und zeitversetzt zu bezeichnen sind. Wir alle kennen die Situation, allerdings benötigen auch wir hier realistische Grundlagen, um unsere Planungen aufsetzen zu können.

Mir wird darüber hinaus berichtet, dass es immer schwieriger wird, die wöchentlichen Neuzuweisungen im Einvernehmen mit den Kreiskommunen unterzubringen – lassen Sie uns hier gemeinsam Wege finden, wie wir es in der Vergangenheit auch getan haben.

Ich möchte Sie darüber informieren, dass Stefan Erb als Sprecher der Bürgermeisterkreisversammlung und ich als zuständige Dezernentin uns mit einem eindringlichen Appell nochmals an die Landesregierung wenden werden, gerade in der derzeitigen Corona-Situation Kapazitäten eher auf zentraler Landesebene zu schaffen. Wir lassen Ihnen dieses Schreiben anschließend ebenfalls zukommen.

Ich möchte ebenfalls darüber informieren, dass wir als Main-Kinzig-Kreis auch in diesem Jahr einen finanziellen Beitrag leisten werden zum Ausgleich ungedeckter Unterbringungskosten und zur Integration der Menschen in den Städten und Gemeinden.

Der Kreisausschuss hat am 21.12.2021 außerdem das in meiner Verwaltung zuständige Amt für Sicherheit, Ordnung, Migration und Integration damit beauftragt, die Verhandlungen mit allen Städten und Gemeinden zur künftigen Finanzausstattung per Verwaltungsvereinbarung aufzunehmen. Ich bin zuversichtlich, dass diese in der ersten Jahreshälfte 2022 mit allen 29 Kreiskommunen abgeschlossen werden können.

Ich richte heute allerdings nochmals die dringende Bitte an uns alle, an euch alle, dafür Sorge zu tragen, dass wir unserer Verantwortung gerecht werden, auch wenn uns dies vor Herausforderungen stellt.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, das aktuelle Migrationsgeschehen und die nach wie vor unklare Entwicklung stellt uns alle vor eine große – gleichzeitig aber nicht unbekannte – Herausforderung, die wir wie in der Vergangenheit auch nur gemeinsam meistern können.

Für die bisherige gute Zusammenarbeit und Kooperation bedanke ich mich.

Wir werden Sie bzw. Ihre Arbeitsebene selbstverständlich auch weiterhin zeitnah über den aktuellen Stand der Entwicklungen informieren.

Herzliche Grüße

Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete

Aufnahmequote für Geflüchtete in den Kommunen des Main-Kinzig-Kreises

Kommune	Einwohner gesamt 30.06.2021	Ausländer- anteil 30.06.2021	EW ohne Ausländer- anteil	Reale Aufnahme- quote in %	Prognose KA- Beschluss vom 17.08.2021	Berücksichtigte Zuweisungen gem. Prognose KA- Beschluss vom 17.08.2021			Neue Prognose gem. Mitteilung des Landes Hessen (siehe *)	
					bereinigtes Aufnahmesoll bis 30.06.2022 (Summe H + I)	Aufnahmesoll 01.07.2021 - 31.12.2021**	IST-Aufnahme 01.07.2021 - 31.12.2021***	Zu-/Abschlag aus tats. Aufnahme bis 31.12.2021***	Aufnahme- prognose 01.01.2022 - 31.12.2022*	bereinigtes Aufnahmesoll bis 31.12.2022 (Summe I + J)
Bad Orb	10.284	1.679	8.605	2,44%	31	16	6	10	63	73
Bad Soden-Salmünster	13.581	1.824	11.757	3,34%	26	13	17	-4	87	83
Biebergemünd	8.283	685	7.598	2,16%	28	14	17	-3	56	53
Birstein	6.187	342	5.845	1,66%	19	10	3	7	43	50
Brachtal	5.069	454	4.615	1,31%	24	12	0	12	34	46
Bruchköbel	20.491	2.306	18.185	5,16%	40	20	33	-13	134	121
Erlensee	15.494	3.191	12.303	3,49%	31	16	2	14	91	105
Flörsbachtal	2.328	132	2.196	0,62%	4	2	3	-1	16	15
Freigericht	14.416	1.489	12.927	3,67%	41	21	11	10	95	105
Gelnhausen	23.228	3.258	19.970	5,66%	42	21	51	-30	147	117
Großkrotzenburg	7.514	1.078	6.436	1,83%	19	10	13	-4	47	44
Gründau	14.665	1.355	13.310	3,78%	35	18	9	9	98	107
Hammersbach	4.866	425	4.441	1,26%	18	9	2	7	33	40
Hanau	97.459	26.575	70.884	20,11%	183	92	132	-41	523	481
Hasselroth	7.335	759	6.576	1,87%	21	11	12	-2	49	47
Jossgrund	3.404	247	3.157	0,90%	-3	-2	0	-2	23	21
Langenselbold	14.307	1.520	12.787	3,63%	26	13	26	-13	94	81
Linsengericht	9.858	850	9.008	2,56%	24	12	9	3	66	69
Maintal	39.145	9.744	29.401	8,34%	69	35	39	-5	217	212
Neuberg	5.391	511	4.880	1,38%	6	3	7	-4	36	32
Nidderau	20.545	2.114	18.431	5,23%	56	28	14	14	136	150
Niederdorfelden	3.868	578	3.290	0,93%	-4	-2	4	-6	24	18
Rodenbach	11.281	1.481	9.800	2,78%	33	17	5	12	72	84
Ronneburg	3.485	294	3.191	0,91%	7	4	0	4	24	27
Schlüchtern	15.867	1.846	14.021	3,98%	24	12	45	-33	103	70
Schöneck	11.839	1.462	10.377	2,94%	20	10	9	1	77	78
Sinntal	8.761	469	8.292	2,35%	29	15	0	15	61	76
Steinau a.d. Str.	10.237	946	9.291	2,64%	8	4	3	1	69	70
Wächtersbach	12.748	1.806	10.942	3,10%	34	17	21	-4	81	77
Gesamt	421.936	69.420	352.516	100,00%	891	446	493	-47	2600	2552

*Hochrechnung aufgrund der neuen Prognose des Landes Hessen vom 12.11.2021 ("Aktuelles Migrationsgeschehen und Auswirkungen auf die Zuweisungspraxis"). Die Prognose für den MKK liegt bei 39 Personen pro Woche. Wir zeigen hier das "worst-case-Szenario" auf = 50 Personen pro Woche x 52 Wochen:

2600

(diese Zahl multipliziert mit der realen Aufnahmequote ergibt die Aufnahmepronose)

**Bereinigtes Aufnahmesoll bis 30.06.2022 anteilig berechnet für 6 Monate (Juli 2021 bis 31. Dezember 2021)

***Berücksichtigt sind alle Zuweisungen bis 09.12.2021. Weitere Zuweisungen (KW 50, 51, 52 des Jahres 2021) werden fortlaufend berücksichtigt und auf die individuelle Quote angerechnet.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

An die
Kommunalen Spitzenverbände
über Verteiler

-ausschließlich per Email-

Geschäftszeichen 61a2000-0005/2016/011
Dokument-Nr. 2021-289765
Bearbeiter/in Elena Enns
Durchwahl +49 611 3219 3210
Fax +49 611 327193210
E-Mail elena.enns@hsm.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 12. November 2021

Aktuelles Migrationsgeschehen und Auswirkungen auf die Zuweisungspraxis

Unser Schreiben vom 13. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Schreiben vom 13. September 2021 zum aktuellen Migrationsgeschehen und zu den Auswirkungen auf das Standortorganisationskonzept der Erstaufnahmeeinrichtung hat sich die globale Migrationslage weiter verschärft. Die Anlandungszahlen im Mittelmeerbereich sind nach Informationen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat weiter gestiegen. Die Lage in Litauen, Lettland und Polen an den Grenzen zu Belarus ist besorgniserregend und führt zu stark steigenden Zugangszahlen im Bereich der Erstaufnahme von Asylsuchenden. Nach wie vor nicht prognostizierbar ist auch die Zahl der hilfesuchenden Menschen, die aus Afghanistan nach Deutschland kommen werden.

Bereits in den vergangenen Wochen hatten nicht nur mehrere östliche Bundesländer, sondern auch Hessen Engpässe bei der Aufnahme und Unterbringung zu verzeichnen.

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2a ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Die Situation spitzt sich nun derart zu, dass die Unterbringungskapazitäten in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes vollständig erschöpft sind und wir mittlerweile eine Überbelegung zu verzeichnen haben. Mit anhaltend hohen und höchstwahrscheinlich noch weiter steigenden Zugängen ist zu rechnen, eine Entspannung nicht in Sicht. Diese Situation nehmen wir sehr ernst.

Die Landesregierung hat bereits eine Modifizierung des Standortorganisationskonzepts der Erstaufnahme beschlossen und arbeitet mit Hochdruck daran, weitere Standorte für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden zu erschließen. Dies wird jedoch noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Um zwischenzeitlich einen Unterbringungsnotstand zu vermeiden, besteht daher keine andere Möglichkeit, als die wöchentlichen Zuweisungen in den nächsten Wochen vorerst sukzessive auf bis zu 650 Personen pro Woche (davon 500 aus der EAEH) zu erhöhen. Wir bitten Sie, die hierfür notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das Regierungspräsidium Darmstadt wird hierzu noch mit weiteren Details auf Sie zukommen.

Die unüberschaubare politische Lage in Belarus und Afghanistan sowie die aktuellen Zugangszahlen lassen darauf schließen, dass die Zahl der unterzubringenden Personen weiter ansteigt. Bitte stellen Sie sich deshalb bereits jetzt auf weiter steigende Zugänge von Geflüchteten ein, auf die es kurzfristig zu reagieren gilt.

Die Gesamtsituation stellt uns alle erneut vor große zusätzliche Herausforderungen. In den vergangenen Jahren haben wir in dieser Frage eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit etabliert. Ich bin davon überzeugt, dass wir auch die bevorstehenden Herausforderungen gemeinsam gut bewältigen werden und danke Ihnen für Ihre Unterstützung und Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Klose



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-9/2022
Datum, 13.01.2022

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand (Beschlussfassung)	18.01.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss (Kenntnisnahme)	16.02.2022
Gemeindevertretung (Kenntnisnahme)	24.02.2022

Rückgabe der Ausfallbürgschaft zur Finanzierung der Baulandentwicklung Baugebiet 'Im Bachgange'

Sachdarstellung:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.06.2017 wurde beschlossen, dass die Gemeinde Niederdorfelden eine Ausfallbürgschaft gem. § 104 HGO für alle Ansprüche, die der Sparkasse Hanau aus der Gewährung eines Kontokorrentkredites in Höhe von 12 Mio. € für die Finanzierung der Baulandentwicklung des Baugebietes ‚Im Bachgange‘ übernimmt.

Die Gemeinde Niederdorfelden hat zwischenzeitlich aus dem Überschuss des Baugebietes, auch zur Vermeidung der Zahlung der Strafzinsen bzw. Verwarentgelte, 15 Mio. € kurzfristig angelegt. Das Treuhandkonto des Baugebietes ‚Im Bachgange‘ weist ein zum 31.12.2021 einen positiven Bankkontobestand in Höhe von rd. 13 Mio. € aus.

Aufgrund der vom Projektentwickler ZSE Immobilien GmbH vorgelegten Kostenschätzung, wird die von der Gemeinde Niederdorfelden übernommene Ausfallbürgschaft in Höhe von 12 Mio. € nicht mehr benötigt und kann somit ausgelöst werden.

Da die Sparkasse Hanau zwischenzeitlich mitgeteilt hat, dass sie bei Beibehaltung der Bürgschaft, diese für nicht in Anspruch genommene Kreditlinien mit 1,2 % p.a. Kreditprovision bepreisen müsste, wird empfohlen die Ausfallbürgschaft in Höhe von 12 Mio. € aufzulösen.

Der Sachverhalt wurde im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht und der Firma Schüllermann abgestimmt.

Es wird daher empfohlen dem nachfolgenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Auflösung der modifizierten Ausfallbürgschaft in Höhe von 12 Mio. € für die Finanzierung der Baulandentwicklung des Baugebietes ‚Im Bachgange‘ wird zugestimmt.

Die Gemeindevertretung wird in Kenntnis gesetzt.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller:
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-10/2021
Datum, 31.08.2021

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	16.09.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	30.11.2021
Gemeindevertretung	09.12.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	15.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022

Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2021
hier: Maßnahmen für den Hochwasserschutz in Niederdorfelden

Sachdarstellung:

Die SPD-Fraktion hat am 31.08.2021 den in der Anlage hinzugefügten Antrag vorgelegt. Die Gemeindevertretung hat den Antrag zur weiteren Beratung in den Planungs- Umwelt- und Kulturausschuss verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag der SPD-Fraktion Hochwasserschutz v. 31.08.21.docx

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Frau Kristina Schneider
61138 Niederdorfelden

Sitzung der Gemeindevertretung am 16.09.2021

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SPD Fraktion in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden bittet Sie, folgenden Antrag in die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.09.2021 aufzunehmen und zur Abstimmung zu bringen:

Maßnahmen für den Hochwasserschutz in Niederdorfelden

Antrag und Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) Fließpfadkarten für die Gemarkung Niederdorfelden erstellen zu lassen. In einem weiteren Schritt sollen in Zusammenarbeit mit Einsatzkräften und Einwohner:innen Notfallpläne erstellt werden, um im Katastrophenfall schnell reagieren zu können.

Begründung:

Niederdorfelden ist bisher zumeist glimpflich aus Starkregen- und Hochwasserereignissen davongekommen. Allerdings werden durch den Klimawandel bedingt auch bei uns vermehrt Extremwetterlagen auftreten. Durch die Erschließung des Neubaugebiets „Im Bachgange“ liegen der Gemeinde Niederdorfelden bereits jetzt umfassende geologische und hydrologische Gutachten vor. Die Fließpfadkarten des HLNUG zeigen auf, wo im Ernstfall Wasser hinfließen würde, wo der tiefste Punkt des Ortes ist und was sich an diesen Punkten befindet. Sie stellen damit eine gute Ergänzung zu den vorhandenen Informationen dar und können im Vorfeld helfen, schwere Schäden zu verhindern.

Ein weiterer sinnvoller Baustein ist das Erstellen von Notfallplänen. Hier kann frühzeitig ein Netzwerk geschaffen werden, um im Notfall schneller reagieren zu können: Wer kann wie helfen? Wer hat schweres Gerät? Wer kann schnell Sperrmüll entsorgen? - Fragen wie diese erscheinen vielleicht banal, die Flut in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen hat aber gezeigt, wie wichtig nachher jede noch so kleine Tätigkeit ist. Hierfür sollten in Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen und sachkundigen Interessenvertreter:innen wie Land- und Forstwirten möglichst alle Einwohner:innen um Unterstützung gebeten und mit einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Juliane Frey
Fraktionsvorsitzende



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller:
Fachbereich:
Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: FA-8/2021
Datum, 26.07.2021

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	07.09.2021
Gemeindevertretung	16.09.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	30.11.2021
Gemeindevertretung	09.12.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	15.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022

Antrag der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 22.07.2021
hier: Antrag auf Erstellung von Fließpfadkarten

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat den Antrag am 16.09.2021 zur weiteren Beratung in den Ausschuss verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) 22_07_2021_Antrag_Fließpfadkarten-3



Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

22.07. 2021

Sehr geehrte Frau Schneider,
namens und im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich zur
nächsten Gemeindevertreterversammlung folgenden Antrag an die
Gemeindevertretung, mit der Bitte um Vorabüberweisung zur Beratung an den
Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss.

Antrag auf Erstellung von Fließpfadkarten

Vorbemerkung:

Überschwemmungen mit vollgelaufenen Kellern und Straßen sind auch in
Niederdorfelden keine Unbekannten. Nicht in diesem Ausmaß, wie wir sie in diesen
Tagen aus NRW, Rheinland-Pfalz und Bayern gesehen haben und auch nicht mit
Personenschäden und Sachschäden in dieser Größenordnung. Die
Gemeindevertretung hatte sich aber schon mehrmals mit den Folgen von
Hochwasser, den Dimensionen der Kanalisation sowie deren Rückhaltevolumen
und dem notwendigen Schutz der Gemeinde befasst. Regenrückhaltebecken im
Wohngebiet „Im Bachgange“, Versickerungsflächen und getrennte
Abwasserleitungen sind technische Maßnahmen, die ebenfalls dem
Hochwasserschutz dienen.

Allerdings hat es in den vergangenen Jahren auch Bebauungen gegeben, die
das Schadenpotential durch extremes Hochwasser an Nidder und Feldbach
erhöht haben. Zugleich haben die jetzigen Hochwasser in den genannten
Bundesländern gezeigt, dass für einen solchen Fall die bisherigen
Vorsichtsmaßnahmen und der Schutz bauantraglich genehmigter Gebäude
erhöht werden müssen.

Um auch diese gefährlichen Überschwemmungen zunächst einmal auf das
Gemeindegebiet einschätzen zu können, ruft die Hessische Landesregierung dazu

auf, Beratung und Förderung des Landes zu nutzen und bietet den Kommunen die Erstellung sogenannter Fließpfadkarten an.

Wir stellen deshalb folgenden **Antrag an die Gemeindevertretung:**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, in einem ersten Schritt das Angebot der Landesregierung aufzunehmen, durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) Fließpfadkarten von Nidder und Feldbach im Gemarkungsgebiet der Gemeinde erstellen zu lassen.

In einem weiteren Schritt ist dann gemeinsam mit dem Ausschuss und der Verwaltung unter Hinzuziehung von Experten zu klären, ob eine ingenieurhydrologische Starkregen-Risikoanalyse erstellt werden muss und mit welchen Kosten zu rechnen ist.

Sollten Maßnahmen zu ergreifen sein, müssten priorisierte Umsetzungsplanungen erstellt und entsprechende Planungs- und Investitionsmittel im Haushalt 2022 und der mittelfristigen Finanzplanung bereitgestellt werden.

Begründung:

Die Karten sind geeignet, Wege aufzuzeigen, die das Wasser der Nidder und des Feldbaches bei Starkregen nehmen könnten. Sie zeigen, welche Risiken zum Beispiel für die Kläranlage auf dem Gebiet der Stadt Karben, die Rendeler Brücke, die Mühle, die Bebauungen in der Ortslage, oder direkt am Feldbach bestehen und welche Auswirkungen auf das große Rückhaltebeckens südlich der L 3008 bestehen könnten.

Mit freundlichem Gruß

gez.


Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller:
Fachbereich:
Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: FA-13/2021
Datum, 13.10.2021

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	04.11.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	15.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	
Gemeindevertretung	

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hier: Antrag auf Bereitstellung von Carsharing-Parkplätzen

Sachdarstellung:

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag Bündnis 90 Die Grünen Carsharing-Stellplätze vom 13.10.2021



Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

12.10. 2021

Sehr geehrte Frau Schneider,
namens und im Auftrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle ich zur
nächsten Gemeindevertreter Sitzung folgenden Antrag an den
Gemeindevertretung.

Antrag auf Bereitstellung von Carsharing-Parkplätzen

Vorbemerkung:

Gelingens-Faktoren für Carsharing sind:

1. da das System stationsbasiert ist, dass das Carsharing Auto eines Anbieters immer am gleichen Platz stehe, dieser einprägsam und gut erreichbar ist.
2. es über ein Schild klar gemacht ist, dass dieser Platz nur für das Carsharing Auto reserviert ist.
3. es so zentral und in die Bebauungsstruktur eingebunden ist, dass der ÖPNV erreichbar und die Nachbarn auch ein Auge auf den Wagen können (Sicherheit).

Wir stellen deshalb nach unserem Prüfantrag folgenden **Antrag an die Gemeindevertretung:**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, in einem ersten Schritt für einen oder mehrere Parkplätze, entweder vor dem Rathaus oder in der Nähe des Bahnhofs, zum Beispiel auf der Oberdorfelder Straße, jeweils einen öffentlichen Parkplatz als Parkplatz für Carsharing-Anbieter auszuweisen und dafür die rechtlichen Voraussetzungen einzuholen.

In einem weiteren Schritt dann, wie auch im Prüfantrag angekündigt, in einem transparenten Verfahren, Carsharing-Anbieter -darunter den Carsharing Anbieter Jörg in Bad Vilbel sowie die Kreiswerke Main-Kinzig - zu einem Angebot zu bitten.

Insbesondere ist auszuloten und mit den Carsharing Anbietern die Frage der Installation und Realisierung von Ladesäulen für E-Autos an diesen Stellplätzen zu erörtern.

Begründung:

Carsharing ist ein wichtiges Element im Mobilitätsmix und sinnvoll für alle, die nur gelegentlich ein Auto benötigen. Sie haben geringere Kosten als mit eigenem Pkw. Außerdem reduziert Carsharing die Zahl der abzustellenden Wagen, mit ein Grund auch aus dem zu erarbeitenden Verkehrskonzept. Carsharing kann damit auch einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. Ein Carsharing-Auto ersetzt bis zu acht private Pkw.

Insbesondere in den Städten aber auch in stadtnahen Gebieten wie Niederdorfelden ist der Raum stark begrenzt: Seit langem kämpfen Anbieter*innen von Carsharing dafür, dass ihnen für ihre Stationen öffentlicher Straßenraum zur Verfügung steht. Wir hatten im Prüfantrag schon die Idee eines Parkplatzes vor dem Bürgerhaus.

Bisher mussten Carsharing-Anbieter für ihre Stationen private Flächen oder Parkplätze anmieten. Mit der Gesetzesänderung des Landes Hessen ist es den Kommunen jetzt möglich, Sondernutzungserlaubnisse zu erteilen, damit Carsharing-Stationen auch im öffentlichen Straßenraum entstehen können. In Bayern und Rheinland-Pfalz sind entsprechende Gesetzesänderungen bereits in Kraft und nun auch in Hessen.

Hintergrund: Für die letzte Sitzung der Gemeindevertretung in der Wahlperiode hatte der Grüne Josef Mistetzky einen Prüfantrag zum Carsharing eingereicht, der auch beantwortet wurde und in dem der Bürgermeister die Modelle in Bad Vilbel aus seiner Sicht als nicht realisierbar dargestellt hatte. Er hatte dann als Idee den Kontakt mit den Kreiswerken Gelnhausen ins Spiel gebracht. Der Prüfantrag und diese Antwort wurden zur Kenntnis genommen und auf die neue Wahlperiode verwiesen. Alle Verweise auf die Fakten langten nicht aus, proaktiv über den Prüfantrag hinaus zu gehen. Fakt ist, in Bad Vilbel und in Schöneck-Büdesheim wird das Carsharing-Angebot mit den Fahrzeugen der gleichen Firma gemacht. Da in Bad Vilbel allerdings 30 Fahrzeuge an 22 Standplätzen vorgesehen sind, sind wegen der Logistik und des finanziellen Hintergrundes die Stadtwerke Bad Vilbel mit im Boot. Fakt ist, dass die gleiche Firma in Schöneck-Büdesheim auf Initiative einer Privatperson dort einen Standplatz angeboten bekam und dieses Angebot so interessant ist, dass sie auch dort ein Carsharing Fahrzeug abstellen wird. Fakt ist auch, dass diese Autos über zwei Buchungsportale gebucht werden können - Flinkster und Ford_Carsharing. Nun hat die Landesregierung das die Möglichkeiten für Carsharing verbessert.

Mit freundlichem Gruß

Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende





Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-1/2022
Datum, 17.01.2022

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	01.02.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	15.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste zur Abgabe von Bäumen und Sträuchern an die Einwohnerschaft Niederdorfeldens

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste hat im Rahmen des Haushaltsplans 2022 den Antrag zur Abgabe von Bäumen und Sträuchern an die Einwohnerschaft Niederdorfeldens gestellt.

Die genaue Umsetzung dieser Maßnahme soll in den Gremien gemeinsam beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

- (1) Antrag Dorfelder Liste Abgabe v. Bäumen und Sträuchern

DORFELDER LISTE

- Fraktion in der Gemeindevertretung -

20. November 2021

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

hiermit bitte ich Sie, folgenden Antrag zum Haushalt und Investitionsprogramm 2022 zur Beratung in der Gemeindevertreterversammlung vom 9. Dezember 2021 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen, sowie in die davor stattfindenden Ausschussberatungen zum Haushalt mit aufzunehmen.

Betrifft: Haushaltsplan 2022
Hier: Abgabe von Bäumen und Sträuchern an die Einwohnerschaft Niederdorfeldens

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für die Ausgabe von Bäumen und Sträuchern an die Einwohnerinnen und Einwohner Niederdorfeldens werden 5.000,- € in den Haushaltsplan für das Jahr 2022 eingestellt.

Die Pflanzen sollen standortgerechte, einheimische und dem Klimawandel angepasste Gewächse sein und verbilligt über den Bauhof im Herbst 2022 abgegeben werden.

Bei Bedarf soll die Unterstützung des hiesigen Obst- und Gartenbauvereins für die Beratung bei Auswahl und Pflanzung hinzugezogen werden.

Die notwendigen Mittel werden aus der Entnahme aus dem Baugebiet entnommen und verringern entsprechend den Überschuss des Jahresergebnisses.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller:
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-5/2021
Datum, 14.06.2021

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	08.07.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	07.09.2021
Gemeindevertretung	16.09.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	30.11.2021
Gemeindevertretung	09.12.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	15.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022

**Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 02.06.2021 korrigiert am 09.12.21
hier: Verkehrsprobleme in Niederdorfelden**

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste stellt betr. Verkehrsprobleme für Niederdorfelden den hinzugefügten Antrag.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

- (1) Antrag DL vom 09.12.21 Verkehrsprobleme Niederdorfelden

2. Juni 2021

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

der Unterzeichner und die Fraktion Dorfelder Liste bitten Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertretersitzung vom 8. Juli 2021 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen. Bitte nehmen Sie ihn auch schon auf die Tagesordnung der vor diesem Termin stattfindenden Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses.

Betrifft: Verkehrsprobleme in Niederdorfelden

Vorbemerkung

In vielen Bereichen der Gemeinde Niederdorfelden gibt es Probleme mit dem ruhenden und/oder dem fließenden Verkehr. Fehlende Stellplätze, nicht verkehrsgerechtes Parken, zu schnelles Fahren, Gefährdungen von Fußgänger:innen und schwächeren Verkehrsteilnehmer:innen durch zu schmale Gehwege, enge Straßen, die Gegenverkehr kaum zulassen – die Liste der Probleme ist lang.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, für die Lösung der von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde vorgetragenen Verkehrsprobleme beim ruhenden und fließenden Verkehr einen Arbeitskreis einzuberufen. Dabei sollen die Bürger:innen unserer Gemeinde bestmöglich einbezogen und beteiligt werden. Auch soll der Ordnungsbehördenbezirk hinzugezogen werden, ebenso wie ggfs. auch externe Expertise. Ziel ist es, abgestimmte, umsetzbare und zukunftsfähige Maßnahmen für die gesamte Gemeinde zu finden und anschließend zu realisieren.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen



Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: N. Weicker
Fachbereich:
Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: VL-193/2021
Datum, 31.08.2021

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	07.09.2021
Gemeindevertretung	16.09.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	26.10.2021
Gemeindevertretung	04.11.2021
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	15.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022
Gemeindevorstand	05.04.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 27.08.2021

hier: Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste stellt betr. Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit, sowie die Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden einen Antrag.

Der ursprüngliche Antrag wurde von der Fraktion Dorfelder Liste in der Gemeindevertretung am 16.09.2021 zurückgezogen. Dieser wurde durch den Änderungsantrag vom 16.09.2021 (Änderungen farblich markiert) ersetzt.

Zwischenzeitlich war ein in unmittelbarer Nähe zum Neubaugebiet gelegenes Grundstück Flur 11 Nr. 664 für die Errichtung eines Hundeplatzes vorgesehen. Allerdings wurde, da mehrere Eigentümer aus dem Neubaugebiet mit einer Unterschriftensammlung darum baten, den Hundeplatz an dem vorgeschlagenen Standort nicht zu errichten, nach einer Alternative Ausschau gehalten und diese im südöstlichen Außenbereich von Niederdorfelden mit einer 1.250 m² großen Teilfläche des Grundstücks Flur 9 Nr. 533/4 gefunden.

Das Grundstück ist im Eigentum der Gemeinde und wird gegenwärtig an den Landwirt Peter Bauscher und zukünftig ab 01.01.2023 an den Landwirt Daniel Henze verpachtet.

Dem neuen Pächter wurde das Vorhaben erläutert und er hat keine Einwände dagegen.

Gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2022 wurde auch mit den Unterzeichnern der Unterschriftensammlung ein Gespräch geführt, die den vorgenannten Vorschlag begrüßen.

Die Kosten für die Einplanierung, Rasenansaat und Einzäunung der Teilfläche belaufen sich auf 35.000,00 € - 40.000,00 €. Einzäunungen im Außenbereich sind genehmigungsfrei.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Errichtung eines Hundeplatzes an der 1.250 m² großen Teilfläche des Grundstückes Flur 9 Nr. 533/4 erfolgen soll.

Anlage(n):

- (1) Änderungsantrag DL v.160921 Leinenpflicht
- (2) Muster-Satzung über den Leinenzwang für Hunde
- (3) Hundeplatz Flurstück 533-4

DORFELDER LISTE

- Fraktion in der Gemeindevertretung -

27. August 2021

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

der Unterzeichner und die Fraktion Dorfelder Liste bitten Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertretersitzung vom 16. September 2021 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen.

Betrifft:

Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit & Errichtung eines Hundeplatzes in Niederdorfelden

Vorbemerkung

Im Interesse und der Berücksichtigung des Naturschutzes und junger Wildtiere werden Hundehalter verpflichtet, in der gesamten Feld- und Flurgemarkung sowie im Wald Ihren Hund an der Leine zu führen (außer auf der Hunde- und der Koppelwiese).

Dies gilt vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres.

Durch diese Rücksichtnahme der Hundeführer besteht weniger Gefahr für die Wildtiere während ihrer Brut- und Setzzeit, sowie während der Aufzucht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeindevertretung bittet den Gemeindevorstand, die Erarbeitung einer Verordnung zur Leinenpflicht für die gesamte Feld- und Flurgemarkung und den Wald des Gemeindegebietes Niederdorfeldens mit Ausnahme der „Hundewiese“ hinter dem Bürgerhaus/entlang des Mühlgrabens sowie der „Koppelwiese“/Nähe Bauhof zu organisieren.

Im Zuge dessen halten wir die Errichtung eines umzäunten Hundeplatzes/-Wiese für eine gute Kompensation, so dass Hunde dort ohne Gefahr für Wild oder die Gefahr des „Weglaufens“ frei rennen und miteinander spielen können.

Ziel ist es, eine geeignete Stelle zu finden, ohne mögliche landwirtschaftliche Betriebsabläufe zu stören.

Zug um Zug soll dann auch die Errichtung eines umzäunten Hundeplatzes/-Wiese erfolgen.

Zur Einführung der Leinenpflicht soll es eine Übergangsfrist bis zum 15. Mai geben, in der auf Schildern, in der Presse, auf der Homepage der Gemeinde usw. darauf hingewiesen wird. Etwaige Strafen für das Missachten der Leinenpflicht sollen erst nach dieser Frist verhängt werden.

Begründung:

Wird der Jagdtrieb eines Hundes geweckt, so kann es z. B. zu tot gebissenen Junghasen oder gehetztem

Rehwild kommen.

Allein die Witterung des Hundes ist für frei lebende Wildtiere ein Alarmsignal. Auch Bodenbrüter, wie Feldlerche oder Kiebitz, verlassen dann ihre Jungen.

Des Weiteren werden so eventuelle Konflikte zwischen Hundehaltern und beispielsweise Radfahrern, Spaziergängern, Joggern, Landwirten usw. vermieden.

Zum Schutze der Natur und der frei lebenden Tiere und deren Erhaltung bitten wir um Beschluss der Leinenpflicht während der o.g. Zeit.

Zug um Zug soll dann auch die Errichtung eines umzäunten Hundeplatzes/-Wiese erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Vorschlag der Gemeindeverwaltung

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Niederdorfelden

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden am _____ folgende Satzung über Leinenzwang für Hunde beschlossen:

§ 1 Verpflichtung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Nr. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen. Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Bereiche

Die Anleinplicht gilt in den Bereichen der Feld- und Flurgemarkung sowie den Wäldern, die im Anhang dieser Satzung kartografisch dargestellt sind. **Die Karte wird zu einem späteren Zeitpunkt (nach genauer Planung der ausgegrenzten Bereiche) nachgereicht!**

§ 3 Zeitraum

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und

Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am _____ in Kraft.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niederdorfelden

Klaus Büttner
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niederdorfelden, den _____

.....
Klaus Büttner
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Hanauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Niederdorfelden, den _____

Klaus Büttner
Bürgermeister



Nachtweide

An der Nachtweide

1250 m²





Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-2/2022
Datum, 27.01.2022

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	16.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022

Antrag DIE GRÜNEN vom 26.01.22 betr. Übergang der Betreuung der Ganztagschule (PfdN) zum 01.08.22

Sachdarstellung:

Mit Antrag vom 26.01.22 hat die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN den hinzugefügten Antrag zum Übergang der Betreuung der Ganztagschule=Pakt für den Nachmittag zum 01.08.2022 gestellt.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag DIE GRÜNEN Übergang der Betreuung Ganztagschule 01.08.22



Fraktion Niederdorfelden

Eingegangen

27. Jan. 2022

Gemeinde Niederdorfelden



An die Vorsitzende
der Gemeindevertretung Niederdorfelden

26.01.2022

Frau Kristina Schneider
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,
die Fraktion von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN stellt folgenden Antrag zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretersitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird gebeten, im zuständigen Ausschuss über die bisher bekannten Planungen des Main-Kinzig-Kreises zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/27 an der Struwelpeterschule zu berichten.

Gleichzeitig soll über den Stand des Übergangs der Betreuung der Ganztagschule durch den Verein „Kinderlobby“ auf die „Zentrum für Kinder, Jugend und Familien gGmbH“ (ZKJF) zum 01.08.22 berichtet werden.

Dazu sind Vertreter des Main-Kinzig-Kreises und der ZKJF einzuladen, die über die aktuellen Planungen berichten.

Begründung:

Ab dem Schuljahr 2026/27 besteht für Grundschul Kinder ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz. Im ersten Jahr haben darauf die Kinder des ersten Schuljahres einen Anspruch, in den folgenden Jahren wird jeweils ein weiterer Jahrgang dazukommen. Dieser Rechtsanspruch hat absehbar deutliche Auswirkungen auf den Betreuungsbedarf. Zudem bestehen bereits jetzt große Fragen bei der räumlichen Ausstattung, insbesondere bei einer ausreichend dimensionierten Mensa zum Mittagessen. Dies gilt insbesondere schon in 2022 mit dem geplanten Start aller Jahrgänge der Struwelpeterschule in die Ganztagschule ab dem 01. August.

Die Planungen des Kreises müssen dabei eng mit den Planungen der Gemeinde abgestimmt werden, um die Bedürfnisse der Kinder und Familien zu berücksichtigen und andererseits überflüssige Kosten zu vermeiden. Insofern ist es geboten, zeitnah in öffentliche Gespräche mit dem Kreis einzutreten und den derzeitigen Sachstand kennen zu lernen. Diese Transparenz vermeidet ggfs. Probleme und Fragen im Übergang am 01.08.22 und im Übergang zum Rechtsanspruch ab dem SJ 2026/27.

Begründung des Weiteren, wenn gewünscht, in der Sitzung.

Mit freundlichem Gruß

Sandra Eisenmenger
Fraktionsvorsitzende



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: FA-4/2022
Datum, 09.02.2022

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	24.02.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.04.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	06.09.2022
Gemeindevertretung	15.09.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	18.10.2022
Gemeindevertretung	03.11.2022
Gemeindevorstand	31.01.2023
Gemeindevertretung	23.02.2023
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	20.06.2023
Gemeindevertretung	29.06.2023

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995

Sachdarstellung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.11.2022 wurde der Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung 31.08.1995 zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Planungs-Umwelt- und Kulturausschuss zurückgestellt.

In dieser Sitzung hatte Frau Frey von der SPD Fraktion vorgetragen, dass die Stadt Bad Nauheim in ihrer Stellplatzsatzung bereits die Abhängigkeit von der Menge an Stellplätzen anhand der Wohnfläche umgesetzt hat.

Die SPD-Fraktion hat daher beantragt, den nachfolgenden Änderungsvorschlag bei der Änderung der Stellplatzsatzung zu berücksichtigen:

„Zu Anlage 1, Nr. 1.2

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen:

	Kfz-Stellplätze:	Fahrradabstellplätze:
Wohnfläche bis 59 m ²	1 Stpl. je Wohnung	
Wohnfläche von 60 m ² bis 89 m ²	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung (unverändert)
Wohnfläche ab 90 m ²	2 Stpl. Je Wohnung“	

Die Verwaltung legt für die weitere Beratung eine überarbeitete Stellplatzsatzung vor. In der überarbeiteten Version können die Änderungen durch die Korrekturvorschläge entnommen werden.

Es wird vorgeschlagen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Stellplatzsatzung, gültig ab 01.04.2023, wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) Antrag DL Stellplatzsatzung Eingang v. 09.02.22
- (2) Änderungsantrag Dorfelder Liste Stellplatzsatzung_05.04.22
- (3) 1_Stellplatzsatzung geändert 26.01.2023 NEU
- (4) 2_Stellplatzpflicht Satzung Niederdorfelden ALT

DORFELDER LISTE

- Fraktion in der Gemeindevertretung -



7. Februar 2022

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

der Unterzeichner und die Fraktion Dorfelder Liste bitten Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertreterversammlung vom 24. Februar 2022 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen.

Betrifft:
Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31. August 1995

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde ist nicht mehr zeitgemäß und soll an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Punkte

- Größe der Stellplätze (§3)
- Ablösebeträge (§5)
- und die Anlage 1

Auch die Festlegungen bzgl. der Gestaltung müssen überprüft werden sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben der Gemeinde.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender

4. April 2022

Änderungsvorschläge bzgl. der Stellplatzsatzung Niederdorfelden

§ 2

- (1) ...Verbundsteinen, **Rasengittersteinen** oder...
- (2) Für je **4** Stellplätze ist ein standortgeeigneter **Laubbaum**...
Regenwasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen oder die Kanalisation abgeleitet, sondern soll zur Bewässerung der Begrünung verwendet werden oder versickern.
- (3) NEU:
Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein.

§ 3 Größe

1. Für einen PKW....mindestens **15** qm

§ 5 Ablösebetrag

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 **10.000 €**

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender

Neue Satzung
der Gemeinde Niederdorfelden
über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl
der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und
die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) - sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am 31. August 1995 die nachstehende Satzung beschlossen.

Formatiert: Unterstrichen

§ 1
Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2
Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbund- oder Rasengittersteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. ~~Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft-~~

~~und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.~~

- (2) ~~Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 4 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.~~
- (3) ~~Regenwasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen oder die Kanalisation abgeleitet werden, sondern soll zur Bewässerung der Begrünung verwendet werden oder versickern.~~
- (4) ~~Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mind. 20 Stellplätzen müssen mind. 5 % der Stellplätze mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.~~

§ 3 Größe der Stellplätze Garagen und Abstellplätze

(1) ~~Offene Stellplätze müssen mindestens 2,50 m breit sein. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO). Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:~~

- ~~1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger mindestens 12,5 qm,~~
- ~~2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen mindestens 50 qm,~~
- ~~3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus mindestens 150 qm.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

§ 4
**Zahl der Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) ~~(1)~~ — Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm,
Tabstopps: 1 cm, Links

(2) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

(32) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

~~(43)~~ Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(54) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

Formatiert: Block

Formatiert: Block

§ 5
Ablösebetrag

(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, soweit die Herstellung eines Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm

(2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.

Formatiert: Einzug: Links: -0,25 cm, Erste Zeile: 0,27 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 10.000 EUR je Stellplatz.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an ge-

Formatiert: Tabstopps: 1 cm, Links

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Zentriert, Tabstopps: 1 cm, Links

Formatiert: Tabstopps: 1 cm, Links

eigneten Stell-plätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand. Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 ————— 5.110,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2 ————— 25.600,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3 ————— 75.700,00 €

§ 76 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Januar 31. August 1995 außer Kraft.

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	<u>1,5 Stpl. je Wohnung bis 59 m² Wohnfläche</u> <u>1,5 Stpl. je Wohnung von 60</u>	<u>2 je Wohnung</u> <u>2 je Wohnung</u>

Formatiert: Einzug: Links: 2,54 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

	<u>m² bis 90 m² Wohnfläche</u>	<u>2 Stpl. je Wohnung ab 90 m² Wohnfläche</u>	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze

4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Boothäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 15 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten

7 **Krankenanstalten**

7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 15 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9.	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten

8 **Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze

9 **Gewerbliche Anlagen**

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche

10 **Verschiedenes**

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stpl.	1 je 750 m ² Grundstücksfläche

Satzung ALT

Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) - sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am 31. August 1995 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3 Größe der Stellplätze Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger mindestens | 12,5 qm, |
| 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen mindestens | 50 qm, |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus mindestens | 150 qm. |

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	5.110,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	25.600,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	75.700,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Januar 1995 außer Kraft.

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten

1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze

5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 15 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 15 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9.	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen,	1 je 3 Schüler/innen

	len, Berufsschulen, Berufsfachschulen	zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stpl.	1 je 750 m ² Grundstücksfläche



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-5/2022
Datum, 09.02.2022

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	24.02.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	06.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste stellt den hinzugefügten Antrag betr. Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag DL Änd. Kita Beitragssatz Eingang v. 09.02.22

DORFELDER LISTE

- Fraktion in der Gemeindevertretung -



04. Februar 2022

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

hiermit bitte ich Sie, folgenden Antrag zur Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung zur Beratung in der Gemeindevertreterversammlung vom 24. Februar 2022 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen, sowie in die davor stattfindenden Ausschussberatungen mit aufzunehmen.

Betrifft:

Änderung der Vorgabe zur Inanspruchnahme der Plätze zur Nachmittagsbetreuung in Paragraph 2, Punkt 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung) in Paragraph 2, Punkt 3, 2. Absatz:

Die Inanspruchnahme eines 14:30 Uhr, 15:00 Uhr sowie 17:00 Uhr Platzes unterliegt folgender Priorisierung bzw. Rangfolge zur Platzvergabe:

1. bestehende ausreichende Berufstätigkeit oder Aus- und Qualifizierungsmaßnahmen beider Elternteile bzw. bei Alleinerziehenden des einen Elternteils. Entsprechende Nachweise (Beschäftigungsnachweis) werden zu Beginn der Aufnahme, zusätzlich einmal jährlich gefordert.
2. Sonstige

Ein bereits vergebener Nachmittagsplatz unterliegt ebenfalls der oben dargestellten Rangfolge und kann bei Notwendigkeit an einen höherpriorisierten Bedarfsträger zum Ersten des übernächsten Monats vergeben werden.

Begründung:

Die Satzung spiegelt nicht mehr den aktuellen Bedarf wider. Sowohl für Kinder als auch für Eltern kann eine Nachmittagsbetreuung auch bei nicht Erwerbstätigkeit beider Eltern sinnvoll und förderlich sein.

Die Änderung reduziert den Verwaltungsaufwand der An- und Abmeldungen bei Geschwisterkindern mit Eltern in Elternzeit.

Die Kosten für freie nicht genutzte Nachmittagsplätze werden minimiert.

Eine Petition hierzu wurde bereits in 2020 durch eine Niederdorfelder Bürgerin dem BGM vorgelegt mit Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: AF-1/2022
Datum, 01.02.2022

Anfrage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	01.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022

Antwort des Gemeindevorstandes
zur Anfrage der Dorfelder Liste zur Auslastung der Nachmittagsplätze in den Kitas und der Krippe

Sachdarstellung:

Die Anfrage und die Antwort kann der hinzugefügten Anlage entnommen werden

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antwort GVO z. Anfrage Dorfelder Liste Auslastung der Kita Plätze



Anfrage der Dorfelder Liste zur Auslastung der Nachmittagsplätze in den Kitas und der Krippe vom 30.01.22

hier: Antwort des Gemeindevorstands

Von: Carolin Heinemeyer <heinemeyercarolin@gmail.com>

Gesendet: Sonntag, 30. Januar 2022 14:48

An: Zinner, Janina <j.zinner@niederdorfelden.de>

Cc: Horst <ho_schmidt@web.de>

Betreff: Anfrage der Dorfelder Liste zur Auslastung der Nachmittagsplätze in den Kitas und der Krippe

Hallo Frau Zinner,

wir von der Dorfelder Liste möchten uns bzgl. der Auslastung in den Kitas und der Krippe erkundigen.

Dabei stellen sich uns folgende Fragen zu denen wir Sie um eine Antwort bzw. Information bitten möchten:

- wie viele Vormittags- (also 12.30) Plätze pro Kita und der Krippe gibt es?
 - wieviel Nachmittagsplätze pro Kita und der Krippe gibt es?
 - wie viele der Nachmittagsplätze sind davon besetzt bzw. wie viele Plätze sind vakant? Das können Sie uns gerne z.B. zum Stichtag 31.12. und im Durchschnitt angeben bzw. wie stark schwanken diese Informationen?
 - Falls es eine volle Auslastung der Nachmittagsplätze gibt: wie viele Plätze fehlen noch?
 - Sind die Kapazitäten der Nachmittagsplätze begrenzt? Wenn ja, wodurch? Personal oder Raumgrößen, etc.?
- Bitte gehen Sie von Normalbetrieb aus (nicht vom aktuellen Coronabetrieb).

Vielen herzlichen Dank im Voraus für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Carolin Heinemeyer

Antwort Gemeindevorstand:

Dem Haushaltsplan kann jährlich durch die separate Erläuterung der durchschnittliche Belegungsstand für das jeweilige Haushaltsjahr (=ganzes Jahr) entnommen werden. Die Aufstellung haben wir dahingehend erweitert, dass wir eine Addition der Betreuungszeiten hinzugefügt haben. Die Aufstellung haben wir dieser Antwort hinzugefügt.

Eine Unterscheidung des Platzangebotes innerhalb der Betreuungszeiten wird nicht vorgenommen. Die Auslastung kann ebenfalls der beigefügten Übersicht entnommen werden.

Eine bestimmte festgelegte Anzahl an Nachmittagsplätzen besteht nicht.

Die Berechnung der Fachkraftstunden erfolgt grundsätzlich jährlich auf Basis der durchschnittlich belegten Plätze.

Im U3 Bereich sind die Mittagstischplätze, aufgrund der Betreuung während des Mittagschlafes, begrenzt auf 24 Kinder.

Niederdorfelden, 01.02.2022


Klaus Büttner
Bürgermeister

Belegungsstand Kindergarten Jahr 2022

Zusammenfassung

	Anzahl zur Verfügung stehende Plätze	Belegbare Plätze (weniger wegen I-Kinder)	Durchschnitt Belegte Plätze Jahr 2022	Freie Plätze
U3	46	46	36	10
Ü3 auf Basis BEP	225	210	147	63
	271	256	183	73
davon 4 I-Kinder= 15 belegte Plätze	256			
U3			Durchschnitt tatsächlich belegte Plätze Stand Jahr 2022	
12.30 Uhr beitragsfrei			59	
14.30 Uhr			17	
15 Uhr			36	
17 Uhr			35	
Ü3 insgesamt			147	
U3 insgesamt			24	

Derzeit sind im Jahr 2022 durchschnittlich 24 U3 Plätze belegt.
Auf Basis des BEP sind es 93 U3-Kinder. Es wurde daher eine Vollbelegung der 45 zur Verfügung stehenden U3-Plätze zugrunde gelegt

Belegte Plätze Ü3 auf Basis des BEP stimmt mit tatsächlich belegten Plätzen überein

Kita Pustebblume (Zahlen aus Kita-BEP nur bei einer Kita=Kita PBL hinzugerechnet)	Durchschnittl. belegte Plätze Jahr 2021 (Stand 08/21)	Durchschnittl. belegte Plätze Haushalt 2022	Abweich.
12.30 Uhr beitragsfrei	29	30	0
14.30 Uhr	4	2	-2
15 Uhr	23	16	-7
17 Uhr	5	10	5
Gesamt Kita-Kinder Ü3	61	58	-3

Kita Lindenplatz	Durchschnittl. belegte Plätze Jahr 2021 (Stand 08/21)	Durchschnittl. belegte Plätze Haushalt 2022	Abweich.
12.30 Uhr beitragsfrei	8	8	0
14.30 Uhr	4	5	1
15 Uhr	15	8	-7
17 Uhr	7	15	8
Gesamt Kita-Kinder Ü3	34	36	1
U3 Kinder 15:00 Uhr	9	10	1
U3 Kinder 12:30 Uhr	11	26	15
U3 Kinder Gesamt	20	36	16

Kita Lindenplatz Gesamt	54	72	17
--------------------------------	-----------	-----------	-----------

Kita 100-Morgen-Wald (ohne I-Kräfte)	Durchschnittl. belegte Plätze Jahr 2021 (Stand 08/21)	Durchschnittl. belegte Plätze Haushalt 2022	Abweich.
12.30 Uhr beitragsfrei	18	21	3
14.30 Uhr	8	10	2
15 Uhr	24	12	-12
17 Uhr	6	10	4
Gesamt Kita-Kinder Ü3	55	53	-2
davon I-Kinder	4	4	0
Kita U3 100 Mw	0	0	0



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: AF-2/2022
Datum, 09.02.2022

Anfrage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	15.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022

Anfrage der Fraktion Dorfelder Liste betr. Konzept im Zusammenhang mit den Coronaauswirkungen in den Kindertagesstätten

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste hat zu dem im Betreff genannten Punkt die hinzugefügte Anfrage gestellt, welche in den jeweiligen Sitzungen beantwortet wird.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Anfrage DL Konzept Coronaauswirk.Kitas Eingang v. 09.02.22

DORFELDER LISTE

- Fraktion in der Gemeindevertretung -



4. Februar 2022

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
- Geschäftsstelle -
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

hiermit bitte ich Sie, folgende Anfrage bezüglich des Konzepts im Zusammenhang mit den
Coronaauswirkungen in der Gemeindevertreterversammlung vom 24. Februar 2022 zur Beantwortung auf die
Tagesordnung zu nehmen.

Betrifft:

Die aktuelle Situation mit sehr hohen Inzidenzen und einer sehr hohen Anzahl an Infektionen in den
Kindertagesstätten der Gemeinde erfordert ein besonderes Augenmerk sowie Maßnahmen zur Reduzierung
der Infektionen und Flexibilität zur Gewährleistung möglichst weniger Einschränkungen im laufenden
Betrieb.

Anfrage:

Wir fragen den Gemeindevorstand:

- Gibt es eine-Teststrategie ist für die Kindertagesstätten der Gemeinde Niederdorfelden?
D.h. wie viele Tests wurden bereits pro Kind beschafft und ausgehändigt und wie viele werden in
welchem Zeitraum weiterhin verteilt?
- Sind Luftfilteranlagen in den Kitas geplant, so wie dies in etlichen unserer Nachbargemeinden
gemacht wurde? Wenn ja, bis wann? Wenn nein, warum nicht?
- Welche Maßnahmen sind in Bezug auf zu erwartende weitere Corona- oder krankheitsbedingte
Ausfälle des Personals in den Kindertagesstätten geplant, um den Betrieb aufrechtzuerhalten und
sowohl das Personal auf der einen Seite zu schützen, aber auch die (Gruppen-)Schließzeiten zu
reduzieren?

Mit freundlichen Grüßen
Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: AF-4/2022
Datum, 09.02.2022

Anfrage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	15.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022

Anfrage der Fraktion Dorfelder Liste betr. Windkraftnutzung in Niederdorfelden

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste hat zu der Windkraftnutzung in Niederdorfelden die hinzugefügte Anfrage gestellt, welche in den jeweiligen Sitzungen beantwortet wird.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Anfrage DL Windkraftnutzung Eingang vom 09.02.22



7. Februar 2022

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

der Unterzeichner und die Fraktion Dorfelder Liste bitten Sie, folgende Anfrage zur Beantwortung (bitte auch schriftlich!) durch den Gemeindevorstand in der Gemeindevertretersitzung vom 24. Februar 2022 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Betrifft: Windkraftnutzung in Niederdorfelden

Vorbemerkung

Die Bundesregierung tritt für einen verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien ein, um Deutschlands Verantwortung im Kampf gegen den Klimawandel wahrzunehmen. Ein Teil dieses Ausbaus ist die Errichtung neuer Windkraftanlagen.

„Angesichts des im Klimaschutzgesetz festgelegten Anstiegs erneuerbarer Energien am Strom-Mix in Deutschland gebe es "implizit schon eine Windkraftpflicht", sagte Wirtschaftsminister Habeck. In Deutschland müssten im Schnitt 1000 bis 1500 Windräder im Jahr gebaut werden, um das Ziel von 80 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu erreichen“ (SZ, 29.12.21).

Niederdorfelden hat ausgewiesene Windvorrangflächen, konnte diese aber bislang nicht nutzen.

Anfrage:

Wir fragen den Gemeindevorstand:

- 1.) Wie ist momentan der rechtliche Stand der Nutzung von Windenergie in Niederdorfelden?
- 2.) Warum konnten die vorgesehenen Windkraftanlagen nicht errichtet werden?
- 3.) Was ist der aktuellste Bescheid in dieser Angelegenheit?
- 4.) Sieht der Gemeindevorstand Möglichkeiten, die sich durch die neue Bundesregierung und deren Ankündigung, Hindernisse bei der Windkraftnutzung zu beseitigen, neu ergeben ?
- 5.) Wie steht der Gemeindevorstand zu Modellen, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde direkt an den Anlagen und deren Erträgen zu beteiligen, wie z. B. dem Coesfelder Windpark-Modell ?

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: AF-3/2022
Datum, 09.02.2022

Anfrage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	15.02.2022
Gemeindevertretung	24.02.2022

Anfrage der Fraktion Dorfelder Liste betr. Packstation in Niederdorfelden

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Listse hat zu der Packstation in Niederdorfelden die hinzugefügte Anfrage gestellt, welche in den jeweiligen Sitzungen beantwortet wird.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Anfrage DL Packstation Eingang vom 09.02.22



7. Februar 2022

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

der Unterzeichner und die Fraktion Dorfelder Liste bitten Sie, folgende Anfrage zur Beantwortung (bitte auch schriftlich!) durch den Gemeindevorstand in der Gemeindevertreterversammlung vom 24. Februar 2022 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Betrifft: Packstation in Niederdorfelden

Vorbemerkung

Unserer Kenntnis nach gab es bereits einen Anlauf, eine sog. Packstation in Niederdorfelden zu errichten. Dieser hatte leider nicht zum Erfolg geführt.

Anfrage:

Wir fragen den Gemeindevorstand:

- 1.) Ist der Gemeindevorstand weiterhin bemüht, eine Packstation in Niederdorfelden einzurichten?
- 2.) Gibt es z. Zt. konkrete Kontakte/Gespräche und wie sind die Erfolgsaussichten?
- 3.) Gibt es von Seiten des Gemeindevorstandes Präferenzen bzgl. des Standortes und des Betreibers?

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender